
S 12 RJ 188/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|---------------------------------|
| Land | Freistaat Bayern |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | 19 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

1. Instanz

| | |
|--------------|----------------|
| Aktenzeichen | S 12 RJ 188/04 |
| Datum | 24.06.2004 |

2. Instanz

| | |
|--------------|---------------|
| Aktenzeichen | L 19 R 485/04 |
| Datum | 16.03.2005 |

3. Instanz

| | |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 24.06.2004 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob der Kläger aus den von seinen Arbeitgebern getragenen Beiträgen zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung eine Versichertenrente oder die Übertragung dieser Beiträge an den türkischen Rentenversicherungsträger verlangen kann.

Der 1941 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in der Türkei. Er hat in Deutschland vom 09.09.1968 bis 31.12.1989 versicherungspflichtig gearbeitet. Auf seinen Antrag vom 08.01.1992 erstatte ihm die Beklagte mit Bescheid vom 25.06.1992 die im genannten Zeitraum von ihm zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung geleisteten Beiträge (Arbeitnehmeranteil) in Höhe von insgesamt 48.643,24 DM.

Mit Schreiben vom 08.07.2003 beantragte der Klager bei der Beklagten die Gewahrung einer Altersrente. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 12.08.2003 unter Hinweis auf die durchgefuhrte Beitragerstattung ab. Den Widerspruch des Klagers gab er an, dass er seine Beitrage zuruckerhalten habe, aber Rente aus den Beitragen seiner Arbeitgeber verlange. Die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 18.12.2003 zuruck. Mit der Erstattung der Beitrage sei das bis dahin bestehende Versicherungsverhaltnis aufgelost worden, so dass aus den erstatteten Beitragen keine Versicherungsleistungen mehr erfolgen konnten. Weitere Beitrage zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung habe der Klager nicht entrichtet. Damit seien keine auf die Wartezeit anrechnungsfahigen Zeiten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung mehr vorhanden. Ein Anspruch auf eine Versichertenrente aus den von den Arbeitgebern getragenen Beitragen bestehe auf Grund der eindeutigen Gesetzeslage deshalb nicht.

Dagegen erhob der Klager Klage zum Sozialgericht Bayreuth (SG). Die Beklagte behalte zu Unrecht die Arbeitgeberbeitrage ein. Aus diesen Beitragen sei ihm eine Altersrente zu gewahren, jedenfalls seien diese Beitrage zu seinen Gunsten an den turkischen Rentenversicherungstrager (SSK) zu ubertragen.

Das SG hat die Klage durch Urteil ohne mandliche Verhandlung vom 24.06.2004 abgewiesen. Die Beklagte gehe zutreffend davon aus, dass der Klager Ansprache aus dem damals bestehenden, durch die Beitragerstattung aber aufgelosten Versicherungsverhaltnis, nicht mehr geltend machen konne. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Klager und der Beklagten seien mit der Beitragerstattung endgultig beseitigt worden. Auf Grund dieser eindeutigen Rechtslage bestehe weder der Anspruch auf Versichertenrente aus den Arbeitgeberanteilen noch ein Anspruch auf ubertragung der Arbeitgeberanteile an die SSK. Der Ausschluss weiterer Ansprache nach Durchfuhrung der Beitragerstattung verletze nicht die Grundrechte des Klagers.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des Klagers zum Bayer. Landessozialgericht. Er halt daran fest, dass die Arbeitgeberbeitrage an die SSK zu ubertragen seien.

Der Klager beantragt sinngema, das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 24.06.2004 und den Bescheid der Beklagten vom 12.08.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.12.2003 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm aus den von seinen Arbeitgebern vom 09.09.1968 bis 31.12.1989 entrichteten Beitragen Rente zu bewilligen, hilfsweise diese Beitrage an die SSK zu uberweisen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zuruckzuweisen.

Sie halt die angefochtene Entscheidung fur zutreffend.

Zur Erganzung des Tatbestandes wird auf die beigezogene Versichertenakte der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Klägers ist zulässig ([Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz](#) - SGG -). Sie erweist sich aber als unbegründet. Das SG hat im angefochtenen Urteil vom 24.06.2004 zu Recht entschieden, dass der Kläger gegen die Beklagte keinerlei Ansprüche aus seinen in Deutschland ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigungen vom 09.09.1968 bis 31.12.1989 hat.

In rechtlich nicht zu beanstandender Weise hat das SG darauf hingewiesen, dass im Anschluss an die Beitragserstattung gemäß [Â§ 210](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) alle Ansprüche des Klägers gegen die Beklagte aus den vor der Beitragserstattung zurückgelegten Versicherungszeiten ausgeschlossen sind. Damit ist einmal die allgemeine Wartezeit für die Gewährung einer Versichertenrente nicht erfüllt. Die vom Kläger im sozialgerichtlichen Verfahren begehrte Leistung (Halbrente) ist nach den deutschen Vorschriften nicht möglich. Zu Recht hat das SG auch darauf hingewiesen, dass ein Zugriff des Klägers auf den sogenannten Arbeitgeberanteil der zur Rentenversicherung der Arbeiter geleisteten Beiträge und damit auch eine Übertragung dieser Beiträge an den türkischen Rentenversicherungsträger zu Gunsten des Klägers ausgeschlossen ist. Der Senat weist deshalb die Berufung des Klägers aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung zurück und sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab, [Â§ 153 Abs 2 SGG](#).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich ([Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 24.05.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024